

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –) – Drucksachen 8/3019, 8/4222 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 5 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ausschuß entscheidet nach persönlicher Anhörung des Antragstellers. In der Ladung zu der persönlichen Anhörung muß der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß er mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann. Der Ausschuß hat den Antragsteller anzuerkennen, wenn er bei Würdigung der Persönlichkeit des Antragstellers von der Ernsthaftigkeit und Unbedingtheit seiner Gewissensentscheidung entsprechend Absatz 1 überzeugt ist. Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(3) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er nach einstimmigem Urteil der Ausschußmitglieder die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.“

Bonn, den 3. Juli 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

